



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2023/149</b>	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 31, Bauordnung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
<b>Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss</b>	<b>04.05.2023</b>	<b>öffentlich</b>

**E-2021/002, erneute Beteiligung zu Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für den Nasskiesabbau mit Wiederverfüllung und Rekultivierung, Flur-Nr. 450, Gem. Derching**

**Beschlussvorschlag:**

Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss stimmt der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen der Beteiligung im Verfahren nach § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) betreffend den Antrag auf Abbaugenehmigung für den Nassabbau von Kies mit anschließender Wiederverfüllung nicht zu.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



## Sachverhalt:

### Bisheriger Verfahrensverlauf:

Versagung d. gemeindlichen Einvernehmens

PSE 12.05.2022

Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss hat folgenden Beschluss in seiner Sitzung vom 12.05.2023 (Vorlage-Nr. 2022/150) gefasst:

*„Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss stimmt der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen der Beteiligung im Verfahren nach § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) betreffend den Antrag auf Abbaugenehmigung für den Nassabbau von Kies mit anschließender Wiederverfüllung n i c h t zu.“*

Mit Schreiben vom 19.05.2022 wurde das Landratsamt Aichach-Friedberg über den Beschluss und die Ablehnungsgründe informiert. Im November 2022 wurde lediglich die Abteilung 63 – Tiefbau- und die Stadtwerke erneut gehört, worauf erneut eine negative Stellungnahme erfolgte.

Mit E-Mail vom 21.03.2023 fand eine erneute Beteiligung der Stadt Friedberg unter Vorlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Antragstellers [REDACTED] statt. Nachdem sich keine Änderungen in der Planung ergeben haben und auch der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu den Nutzungsbestimmungen der Erschließung des Grundstückes des Bauherrn insbesondere wegen der weiterhin geplanten Zuwegung zum Grundstück ungenügend war, verwies die Verwaltung weiterhin auf das versagte Einvernehmen und die bereits vorgebrachten Versagungsgründe.

Eine erneute Beteiligung erfolgte daraufhin mit E-Mail vom 24.04.2023, in welcher das Landratsamt Aichach-Friedberg mitteilte, dass es seiner Rechtsauffassung nach zur Sicherung der Erschließung genügen könne, wenn der Antragsteller der Gemeinde ein zumutbares Erschließungsangebot unterbreite. Nach rechtlicher Prüfung des Landratsamtes sei das Angebot so konkret, dass ein fehlendes Sachbescheidungsinteresse der Verbescheidung des Antrages nicht länger entgegenstehen könne.

Die sachlichen Einwände der Abteilung 63 und Stadtwerke Friedberg bestehen weiterhin. Zudem wurde der öffentlich-rechtliche Vertrag durch die Abteilung 11, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, und Abteilung 63 geprüft und als nicht zumutbares Erschließungsangebot von Seiten des Antragstellers angesehen. Im Einzelnen:

### Abteilung 63 und Stadtwerke

- 1) Grundsätzlich besteht mit dem Vorhaben kein Einverständnis.
- 2) Das durchschnittlich angegebene Verkehrsaufkommen von 3-6 LKWs pro Tag erscheint auf die Gesamtsituation vertretbar, es ist jedoch zu beachten, dass zu hohen



Auslastungszeiten (Straßenbau in den Sommermonaten) ein erheblicher Mehrverkehr stattfinden wird.

Der Weg wird als Freizeitweg von Fußgängern und Fahrradfahrern (Beschilderung als Fahrradrouten) stark frequentiert.

Aufgrund der Beschilderung (Verbot für Kraftfahrzeuge, landwirtschaftlicher Verkehr frei) und der bisher unbehelligten, gefahrlosen Nutzung hat sich hier bei den Benutzern ein Sicherheitsgefühl entwickelt.

Sichtbeziehungen sind aufgrund des Baumbewuchses entlang der Kurve nicht ausreichend vorhanden.

Die Nutzung des Weges mit Schwerlastverkehr stellt ein enormes Sicherheitsrisiko dar.

- 3) Der nördliche Teil des Derchinger Baggersees wird von Anglern genutzt.
- 4) Der südöstliche Teil des Derchinger Baggersees, die Liegewiese, wird mutmaßlich durch Staub und Lärm der Maßnahme beeinträchtigt.
- 5) Die vorgeschlagene Geschwindigkeitsbegrenzung wird mangels Kontrollmöglichkeit nur eine scheinbare Sicherheit darstellen.
- 6) Für eine mögliche Zuordnung von Straßenschäden zwischen dem Antragsteller [REDACTED] und der Landwirtschaft wird mutmaßlich die Stadt Friedberg herangezogen, einschl. Kostentragung bei nicht eindeutig geklärtem Verursacher.
- 7) Für eine mögliche Zuordnung von Verschmutzungen gelten die gleichen Bedenken wie vor.
- 8) Für die Unterbindung von Verschmutzungen wurde im Vertrag angegeben, dass z.B. durch eine Reinigungsanlage dies erfolgen könnte (§ 3 d. öffentl.-rechtl. Vertrags). Diese Umsetzung wird jedoch als sehr fraglich angesehen, was bereits durch den letzten Absatz des § 3 bestätigt wird, da hier Reinigung durch die Stadt Friedberg als Ersatzvornahme eingeräumt wird. Hier tritt erneut die Problematik auf, welcher Anteil ist welchem Verursacher (z.B. Landwirt andere Betriebe) zuzuordnen.
- 9) Es ist nicht erläutert, wie bezüglich der Sanierung und Reinigung die „Verpflichtungen anteilig aufgeteilt“ werden (§ 6 des öffentl.-rechtl. Vertrags).
- 10) Die Nutzung des gewünschten Wegabschnitts wurde einem anderen Unternehmen mit der Auflage eines eigenen, parallelen Wegebaus vor einiger Zeit verwehrt.
- 11) Es wird weiterhin auf die Stellungnahmen der Stadt Friedberg (16.12.2021) und der Stadtwerke Friedberg (29.11.2021) verwiesen.

#### Abteilung 11

Aus Sicht der Stadt Friedberg liegt kein zumutbares Erschließungsangebot seitens der [REDACTED] vor.

In unmittelbarer Nähe zur geplanten Abbaufäche der [REDACTED], Fl.Nr. 450 der Gemarkung Derching, befinden sich die Abbaufächen eines anderen Unternehmens [REDACTED].

Zwischen dem bereits abbauenden Unternehmen [REDACTED] und der Stadt Friedberg besteht ein Nutzungsvertrag. Dieser ist deutlich strenger als der von dem Antragsteller [REDACTED] vorgelegte Entwurf.

- 1) Der Vertrag enthält ein Kündigungsrecht für die Stadt. Ein solches fehlt im vorliegenden Entwurf.



- 2) Außerdem ist die Zeitspanne für die Beseitigung von Verschmutzungen auf 2 Tage anstatt auf 2 Wochen begrenzt.
- 3) Der Vertrag schließt außerdem ausdrücklich die Nutzung der von dem Antragsteller ■■■■■ gewünschten Zufahrtsmöglichkeit am Badensee vorbei aus. Der Weg am Badensee vorbei wird in der Anlage rot markiert und als nicht zu nutzende Wegstrecke festgelegt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass aufgrund der Nutzung des Sees im Sommer durch den erhöhten LKW-Verkehr eine stark erhöhte Gefahr für Naherholungssuchenden am See entsteht.  
Aus Gleichbehandlungsgründen und aus Sicherheitsgründen kann daher auch nicht dem Antragsteller ■■■■■ die Zufahrt über diese Strecke erlaubt werden.
- 4) Die Regelung zur Befahrung der Strecke mit lediglich 30 km/h ist aus Sicht der Stadt auch nicht dazu geeignet, die massiven Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Naherholungssuchenden zu schmälern. Für die Situation dort sind 30 km/h im Fall von viel Rad- und Fußverkehr, spielenden Kindern, dem Bewuchs entlang der Strecke und dem geplanten LKW-Verkehr zu schnell.

**Folglich empfiehlt die Verwaltung aus den genannten Gründen, auch weiterhin das gemeindliche Einvernehmen zu versagen und das Landratsamt darauf hinzuweisen, dass derzeit kein zumutbares Erschließungsangebot von Seiten des Antragstellers vorliegt.**

**Anlagen:**

Anlage 1: Luftbild

Anlage 2: Abbauplan

Anlage 3: Stellungnahme Stadtwerke und Abteilung 63

